

Feuerwerk: Lagerung und Verkauf (Merkblatt Nr. 7, Ausgabe 1.2015)

Erläuterung zur Brandschutzrichtlinie "Gefährliche Stoffe" sowie dem "Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe".

1. Geltungsbereich

Für Produkte der Kategorie I wie Bengalzündhölzer, Bengalfackeln, Knallkorken, Knallerbsen, Amorges und Tischbomben sind die Bedingungen nur hinsichtlich der Lagerung von diesem Merkblatt zu beachten.

2. Grundlagen

- 2.1 Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz SR 941.41)
- 2.2 Verordnung des Bundesrates vom 27.11.2000 (Sprengstoffverordnung SR 941.411)
- 2.3 Gesetz über den Feuerschutz vom 19.01.1994 (RB 708.1)
- 2.4 Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz vom 08.11.1994 (RB 708.11)
- 2.5 Brandschutznorm VKF vom 01.01.2015 (1-15)
- 2.6 Brandschutzrichtlinie VKF, Gefährliche Stoffe vom 01.01.2015 (26-15)

3. Begriffe

- 3.1 Als Feuerwerk gelten pyrotechnische Gegenstände wie zum Beispiel:
Vulkane, Raketen, Sonnen, Töpfe, Römische Lichter etc.
- 3.2 Bodenknallende Feuerwerkskörper sind verboten
Ausnahme: "Lady Crackers" (Länge max. 22 mm, Durchmesser max. 3 mm)

4. Bewilligungspflicht

- 4.1 Die Lagerung und der Verkauf von Feuerwerk benötigen eine Bewilligung.

5. Bewilligungsinstanz

- 5.1 Für Lager bis 300 kg: Gemeinderat/Gemeindefeuerschutzamt
Für Lager mehr als 300 kg: Feuerschutzamt Thurgau

6. Allgemeines

- 6.1 Verkaufsbewilligung auf 10-14 Tage vor Fasnacht, 1. August und Silvester beschränken
- 6.2 Keine unbefristeten Bewilligungen ausstellen
- 6.3 Das Abfeuern von Feuerwerk ausserhalb der Fasnacht, 1. August und Silvester bedarf einer Bewilligung der Gemeinde oder einer vom Gemeinderat bestimmten Amtsstelle.
- 6.4 Die Lagerung von Feuerwerk ist während dem Zeitraum des Feuerwerksverkaufs und insbesondere während dem übrigen Zeitraum besonders zu beachten.

7. Lagerung

- 7.1 Es sind die Bedingungen zum Verkauf von Feuerwerk gemäss Bundesgesetz und der Brand-schutzrichtlinie "Gefährliche Stoffe" zu beachten.

8. Verkauf

8.1 Allgemein:

- Es sind die Bedingungen zum Verkauf von Feuerwerk gemäss Bundesgesetz und der Brand-schutzrichtlinie "Gefährliche Stoffe" zu beachten.
- Der Abstand zu Fassaden ohne Feuerwiderstand hat mindestens 5 m zu betragen. Andernfalls sind geeignete Brandschutzmassnahmen zu treffen, z.B. feuerwiderstandsfähige (mindestens EI 60) Abdeckungen.

8.2 An Schaufenstern und bei Ein- / Ausgängen

- Abstand zu Schaufenstern mind. 5 m oder Rückwand / Schaufensterabdeckung EI 60
- Abstand zu Ein-/Ausgängen mind. 5 m oder Schutzwand EI 60
- Keine Lagerung von Feuerwerk in Schutzabständen

8.3 An Tankstellen:

- Abstand zu Zapfsäulen mind. 15 m
- Kein Verkauf unter dem Dach der Tankstelle

Dieses Merkblatt kann von unserer Internetseite www.gvtg.ch als pdf heruntergeladen werden.